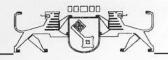
Bremische Bürgerschaft



Petitionsausschuss

Bremische Bürgerschaft · Am Markt 20 · 28195 Bremen Herrn Uwe Kroll Interessengemeinschaft B 212 Sandhauser Weg 50 Haus der Bürgerschaft
Postfach 10 69 09
28069 Bremen
Tel. (04 21) 361-12352
Fax (04 21) 361-12371
Auskunft erteilt: Frau Schneider
E-Mail:
Barbara.Schneider@Buergerschaft.Bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

27751 Delmenhorst

Unser Zeichen

-smi

Datum 4. Mai 2009

Ihre Eingabe vom 13. Februar 2009 Unser Aktenzeichen: S 17/149

Sehr geehrter Herr Kroll, sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer oben genannten Angelegenheit übersende ich im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Elisabeth Motschmann, die Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa. Damit der Petitionsausschuss den Ihrer Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt umfassend prüfen kann, erhalten Sie Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens zu den Ausführungen des Ressorts zu äußern. Sollte ich innerhalb dieser Zeit nichts von Ihnen hören, gehe ich davon aus, dass Sie dem Vorbringen aus Ihrer Petition nichts hinzufügen wollen.

Für Nachfragen stehe ich jederzeit gern telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I July des

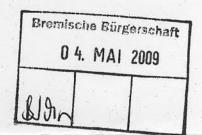
Barbara Schneider

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa



Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

An die Vorsitzende des Petitionsausschusses der Bremischen Bürgerschaft Frau Elisabeth Motschmann MdBB Haus der Bürgerschaft 28195 Bremen



Auskunft erteilt Herr Benze

Dienstgebäude: Ansgaritorstraße 2

Zimmer B 312

T (04 21) 361 98735 F (04 21) 496-98735

E-mail

christoph.benze@bau.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben) S-1

Bremen, 28. April 2009

Petition Uwe Kroll für Interessengemeinschaft B 212, Freies Deich- und Sandhausen Aktenzeichen: S 17/149

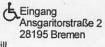
Sehr geehrte Frau Motschmann

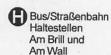
gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft nehme ich zu der oben genannten Petition wie folgt Stellung:

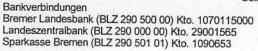
Die Planungen zur B 212n erfolgen in zwei getrennten Verfahren, nämlich der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001 (ehemals 100. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen 1983, Planaufstellungsbeschluss 26.01.2001, Beschluss zur öffentlichen Auslegung 19.07.2007) und einem Raumordnungsverfahren in Niedersachsen (Beginn 2007; öffentlicher Erörterungstermin 17.06.2008). Um ein Ineinandergreifen der Verfahren sicherzustellen, wurden zentrale Unterlagen gemeinsam und in grenzüberschreitender Betrachtung, insbesondere der verschiedenen Trassenvarianten, erstellt.

Beide Verfahren laufen noch und der Zeitpunkt der Vorlage der abschließenden Verfahrensdokumente mit der Darlegung des Abwägungsergebnisses und der Empfehlung zur Behandlung der im Verfahren eingegangenen Anregungen in der Bau- und Verkehrsdeputation bzw. der Bürgerschaft ist noch nicht festgelegt. Dies hat auch damit zu tun, dass in den Verfahren u. a. noch Gesichtspunkte wie die neue Trassenvariante, wie sie von den Petenten vorgeschlagen wird, Eingang finden sollen.

So werden die Vorschläge der Petenten dem Grundsatz nach in einer ergänzenden "Verkehrswirtschaftlichen Untersuchung (VWU) zur Überprüfung der Verkehrssituation in der Region Delmenhorst zur verkehrlichen Entlastung bebauter Bereiche", die als Bestandteil des Gesamtforschungsprogramms 2008 des BMVBS, Teil Verkehrswirtschaftliche Untersuchungen im Straßenbau derzeit durchgeführt wird, berücksichtigt. Darauf aufbauend werden die Verfahrensunterlagen entsprechend fortgeschrieben.









Allerdings ist schon jetzt erkennbar, dass nicht alle Fragen, die in der Petition angesprochen werden, abschließend in einem Flächennutzungsplanänderungsverfahren und Raumordnungsverfahren geklärt oder festgelegt werden können, sondern zum Teil Gegenstand der Ausführungsplanung sind und in den nachfolgenden Linienbestimmungs- und Planfeststellungsverfahren zu beregeln sein werden.

"Ergänzend erlaube ich mir folgenden Hinweis: Bauleitpläne - dazu gehören auch Flächennutzungspläne - bedürfen nach § 1 Abs. 7 BauGB einer umfassenden Abwägungsentscheidung, die abschließend die Bürgerschaft zu treffen hat. Zu der gerechten Abwägung im Sinne des Gesetzes und der Rechtsprechung gehört auch, dass es zu einzelnen Aspekten einer Planung möglichst keine Vorfestlegungen geben darf, zumindest soweit sie nicht aus der Sache heraus geboten sind. Es bestehen daher erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Behandlung bestimmter Themen im Rahmen eines Petitionsverfahrens, in dem vorwiegend die Berechtigung von Einzelinteressen geprüft wird. Die Fachverwaltung kann dort zur Vermeidung rechtlicher Risiken praktisch nur auf das laufende Bauleitplanverfahren verweisen; alle Einschätzungen in der Sache sind ggf. nur Vorbereitungen für die spätere Entscheidung der parlamentarischen Gremien (Deputation und Bürgerschaft), denen nicht vorgegriffen werden darf."

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reinhard Loske

Senator